



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Tourismusförderungsverordnung (TFV)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit dem Tourismusförderungsgesetz vom 25. April 1999 (aTFG, GS 935.100) wurde die gesetzliche Grundlage für die Tourismusförderung durch den Kanton und die am Tourismus interessierten Wirtschaftszweige sowie für die Beschaffung der dazu notwendigen Mittel geschaffen. Ziel der kantonalen Tourismusförderung ist es, den Erhalt und eine ausgewogene Entwicklung des Tourismus zu fördern. Gestützt auf das Tourismusförderungsgesetz hat der Grosse Rat am 13. September 1999 die Tourismusförderungsverordnung (aTFV, GS 935.110) erlassen. In dieser werden die Höhe der Beiträge und die Befreiung von der Abgabepflicht geregelt.

Die Landsgemeinde stimmt am 28. April 2019 über das neue, totalrevidierte Tourismusförderungsgesetz (TFG) ab. Nach Art. 24 TFG erlässt der Grosse Rat die Ausführungsbestimmungen und legt die Abgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest. Nachfolgend zum Gesetz ist die Tourismusförderungsverordnung (TFV) total zu revidieren. Die neue Verordnung soll zusammen mit dem Tourismusförderungsgesetz per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Auf den gleichen Zeitpunkt ist zudem der Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für die Tourismusförderung (GS 935.111) zu revidieren. Damit für die notwendigen Anpassungen im Vollzug genügend Zeit bleibt, ist vorgesehen, dass die Tourismusförderungsverordnung vom Grossen Rat spätestens in der Oktobersession verabschiedet wird.

Der Vorentwurf der Tourismusförderungsverordnung wurde dem Grossen Rat im Rahmen der Beratung des neuen Gesetzes als Entwurf beigelegt. Die vorliegende Fassung der Verordnung enthält gegenüber dem Vorentwurf nur wenige Änderungen, zum Beispiel den Verzicht auf eine Abgabenbefreiung für Saisonbetriebe oder eine Klarstellung der Praxis für Kloster- und Hofläden.

#### **2. Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### I. Allgemeines

##### *Art. 1 Grundsätze*

Wie schon im bisherigen Recht (Art. 2 und 4 aTFG) ist das Volkswirtschaftsdepartement für den Vollzug zuständig. Es erstattet der Standeskommission als Aufsichtsbehörde jährlich Bericht.

Tourismusabgaben wie Kurtaxen oder Tourismusförderungsabgaben sind Kostenanlastungssteuern. Je nach Steuersubjekt ist auf der Abgabe die Mehrwertsteuer zu entrichten. Kurtaxen schuldet der Gast. Der Beherbergende zieht diese ein und liefert sie dem Kanton ab. Für die Kurtaxen sind keine Mehrwertsteuern zu leisten, wenn der Beherbergende diese dem Gast in gleicher Höhe separat fakturiert und als solche bezeichnet. Steuersubjekt der Tourismusförderungsabgabe ist demgegenüber beispielsweise ein Beherbergungsbetrieb wie ein Hotel oder ein Berggasthaus. Diese Abgabe ist auch bei separater Fakturierung Teil des Entgelts für die Beherbergung und zum Sondersatz steuerbar. Daher wird wie bis anhin in der Verordnung klar gestellt, dass sich die aufgeführten Beiträge ohne allfällige Mehrwertsteuer verstehen.

## *Art. 2 Fonds für die Tourismusförderung*

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 8 aTFG. Anders als bisher werden Ausgaben aus dem Fonds, also zum Beispiel an den Verein Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI), nicht mehr vom Volkswirtschaftsdepartement, sondern von der Standeskommission gesprochen.

Sind die Voraussetzungen zur Beitragsleistung nicht mehr erfüllt, werden Beiträge zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt mittels Verfügung, gegen die der allgemeine Rechtsmittelweg offensteht.

## II. Kurtaxe

### *Art. 3 Höhe der Kurtaxe*

Die Beitragshöhen gemäss Abs. 1 bleiben unverändert. Als ein Ergebnis aus dem Vernehmlassungsverfahren zum Tourismusförderungsgesetz werden Jugendherbergen nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Vielmehr werden sie im Einzelfall je nach Ausstattung des Betriebs der Kategorie der Hotels und Ferienhäuser oder aber der zweiten Kategorie der Gruppenunterkünfte zugeteilt. Gemäss Definition in Art. 9 Abs. 2 TFG fallen unter den Begriff der Alphütten nur noch gemischt, also landwirtschaftlich und touristisch genutzte Objekte. Zudem müssen sich diese im Sömmerungsgebiet gemäss eidgenössischer Landwirtschaftlicher Zonen-Verordnung befinden. Bisher als Alphütten veranlagte Objekte, die ausschliesslich zu Ferien- oder Erholungszwecken genutzt werden, werden neu als Ferienhäuser behandelt. Für sie ist eine Kurtaxe gemäss der Regelung für Ferienhäuser zu entrichten.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzniessende und Wohnrechtsberechtigte von Wohneigentum sowie Dauermietende mit mehr als dreimonatigem Mietverhältnis, die ihr Objekt für Ferien- oder Erholungszwecke selbst nutzen oder nutzen könnten, entrichten unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts eine Jahrespauschale. Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten. Wird das Objekt zusätzlich für jeweils weniger als drei Monate vermietet, ist für diese Übernachtungen die Einzelkurtaxe zu bezahlen (Art. 7 Abs. 2 und 3 TFG). Neu wird die Jahrespauschale für Ferienhäuser und -wohnungen nach der Anzahl Quadratmeter der Nettowohnfläche berechnet. Der Ansatz entspricht dem gesetzlichen Minimum von Fr. 4.-- (Art. 10 Abs. 1 TFG). Dies ergibt für eine Ferienwohnung mit 90m<sup>2</sup> Nettowohnfläche eine jährliche Pauschale von Fr. 360.--. Im Vergleich zu anderen Destinationen erscheint dies angemessen (Wildhaus, 4 Zimmer-Wohnung: Fr. 360.--; Disentis-Sedrun, 4 ½-Zimmer-Wohnung: Fr. 440.--; Engelberg: Fr. 900.--; Andermatt: Fr. 1'260.--).

### *Art. 4 Ausnahmen*

Die bisherigen Ausnahmen werden übernommen (vgl. Art. 6 Abs. 2 aTFV). Ebenso wie Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr von der Abgabepflicht befreit sind (Art. 8 Abs. 1 lit. a TFG), sollen auch ältere Schülerinnen und Schüler von Berufs- oder Mittelschulen befreit sein.

## III. Tourismusförderungsabgabe

### *Art. 6 Grundsatz*

Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und bei unterjähriger Einstellung der Betriebstätigkeit nicht anteilmässig zurückerstattet. Dies minimiert den Vollzugaufwand. Zudem

ergänzt dies die vorgesehene Ausnahme in Art. 11 Abs. 1 lit. a TFV, wonach für das erste Geschäftsjahr (Kalenderjahr) keine Tourismusförderungsabgabe zu entrichten ist.

#### *Art. 7 Abgabepflichtige Personen*

Es werden beispielhaft einige abgabepflichtige Personen aufgeführt, die vom Tourismus profitieren. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

#### *Hof- und Klosterläden*

Abgabepflichtige Personen können auch Hof- oder Klosterläden sein, je nach Sortiment, das angeboten wird. Auf eine ausdrückliche Erwähnung dieser Läden wird verzichtet, sie sind gegebenenfalls von der Generalklausel gemäss Art. 14 f. TFG erfasst. Werden Erzeugnisse der eigenen landwirtschaftlichen Urproduktion wie z.B. Milch aus eigener Produktion zu Butter, Käse, Joghurt oder Eiscreme verarbeitet, rohes Fleisch, Kräuter, Trauben und Obst aus eigener Produktion sowie daraus hergestellte unvergorene Moste, Konfitüre aus eigenen Beeren oder Eier von eigenen Hühnern verkauft, fallen diese Läden unter die gesetzliche Ausnahme von Art. 16 Abs. 1 lit. b TFG (landwirtschaftliche Urproduktion). Es besteht keine Abgabepflicht. Für die Definition «Urprodukt» kann auf die Regelung in der Mehrwertsteuergesetzgebung zurückgegriffen werden. Demnach gelten grundsätzlich nur unverarbeitete Produkte als Urprodukte aus eigenem Betrieb. Wo die Verarbeitung eigener Produkte typischerweise im Betrieb der Produzentin oder des Produzenten selbst oder teils ausserhalb des Betriebs erfolgt, ist trotz der Bearbeitung von eigenen Erzeugnissen auszugehen (vgl. MWST-Branchen Info 01, Ziff. 2.1.1, vgl. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR 641.20).

Sofern Urprodukte aber zugekauft und/oder weiterverarbeitet zum Verkauf angeboten werden, ist eine Ausnahmeregelung nicht gerechtfertigt. Solche Hof- oder Klosterläden richten ihr Angebot typischerweise auch auf Touristinnen und Touristen aus und profitieren demnach vom Tourismus. Wer also mit anderen Worten beispielsweise mit zugekaufter Milch Käse, Joghurt oder Eiscreme herstellt, «Eingemachtes», (geräucherte) Wurstwaren oder eingekaufte und weiterverarbeitete Produkte wie getrocknete Apfelfringe, (Kräuter-)Salben oder Sirupe verkauft, ist abgabepflichtig. Für die Qualifikation als Hofladen kann auch entscheidend sein, ob die Ware auf dem Bauernhof selbst oder in einer eigens dafür erstellten Baute, allenfalls in räumlicher Distanz zum Hof am Strassenrand verkauft wird. Massgebend ist die Situation im Einzelfall.

#### *Saisonbetriebe*

Nach Art. 15 Abs. 3 TFG kann der Grosse Rat eine reduzierte Gebühr für Saisonbetriebe vorsehen. Auf eine Reduktion wird in der Verordnung vorderhand bewusst verzichtet. Der Verzicht wurde vom VAT AI in der Vernehmlassung zum Tourismusförderungsgesetz gefordert. Zwar rechtfertigt sich im Grundsatz eine reduzierte Gebühr für Betriebe, die nur wenige Monate im Jahr geöffnet haben. Damit würde dem zeitlichen Aspekt des Nutzens aus dem Tourismus Rechnung getragen. Auf der anderen Seite führt die Qualifikation des Saisonbegriffs zu Abgrenzungsfragen und teilweise unsachgemässen Ergebnissen. Von einer reduzierten Abgabe würden in erster Linie Unternehmen profitieren, die einen direkten und zumeist grossen Nutzen aus dem Tourismus ziehen, wie Berggasthäuser. Ganzjährig geöffnete Betriebe wie Gewerbeunternehmen mit nur indirektem Nutzen könnten sich nicht auf Saisonalität berufen. Die reduzierte Abgabe würde im Vergleich zum Nutzen unverhältnismässig tief erscheinen. Könnten sich auch ganzjährig geöffnete Betriebe mit saisonalen Umsatzschwankungen auf die Reduktion berufen, würde das Abstellen auf Umsatzzahlen den Vollzug für die Unternehmen und die Verwaltung unnötig erschweren. Sollten sich die Ansätze in Zukunft ändern, ist die Situation neu zu beurteilen.

#### *Art. 10 Höhe bei übrigen Abgabepflichtigen*

Die Kriterien zur Bemessung des Nutzens aus dem Tourismus bleiben gegenüber der bisherigen Regelung unverändert. Die Bestimmung hat sich im Vollzug bewährt. Sie erlaubt eine nachvollziehbare Differenzierung im Einzelfall ohne unnötigen administrativen Aufwand wie dies bei einem Abstellen auf andere Kriterien der Fall wäre. Die Anzahl Mitarbeitende mag im Detailhandel plausibel sein, bei Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben wird damit aber der Nutzen aus dem Tourismus nicht korrekt abgebildet. Dasselbe gilt für die AHV-Lohnsumme eines Unternehmens, den Bruttoumsatz oder die durchschnittliche Wertschöpfung pro Vollzeitstelle. Zudem wären bei diesen Methoden für die Vollzugsstelle aufwändige Aufbereitungs- und Abgrenzungsarbeiten notwendig.

#### *Art. 11 Ausnahmen*

Lit. b: Vereins- und Festwirtschaften sind gemäss Art. 14 des kantonalen Gastgewerbegesetzes bewilligungspflichtig. Vereins- und Festwirtschaften richten sich typischerweise an die einheimische Bevölkerung und nicht an Touristinnen und Touristen. Vereinswirtschaften nehmen in der Vereinstätigkeit eine untergeordnete Stellung ein. Sie sind stets und Festwirtschaften dann von der Abgabepflicht befreit, wenn sie pro Kalenderjahr höchstens 14 Tage (zum Beispiel während der Fasnacht oder der Chilbi) geöffnet sind.

Lit. d: Der Anwendungsbereich der Non-Profit-Organisationen ist weiter als derjenige, der steuerbefreiten juristischen Personen im Sinne von Art. 58 Abs. 1 lit. f des Steuergesetzes (StG, GS 640.000). Massgebend zur Qualifikation als Non-Profit-Organisationen ist eine Gesamtbeurteilung im Einzelfall. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die oder der grundsätzlich Abgabepflichtige unter einem anderen Titel staatliche Unterstützung erhält, wie im Rahmen der Neuen Regionalpolitik, oder ob Dienstleistungen erbracht werden, ohne damit Gewinn erzielen zu wollen, bzw. ob der Betrieb massgeblich vom Einsatz freiwilliger Helferinnen und Helfer abhängt. Nicht als Non-Profit-Organisation gelten Kleinstunternehmen, deren Abgabe in Bezug zum jährlichen Gewinn und Umsatz unverhältnismässig hoch ist. Für solche Abgabepflichtige besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass oder auf Befreiung von der Abgabepflicht zu stellen (Art. 21 TFG). Ungleichbehandlungen zu anderen Abgabepflichtigen sind in jedem Fall zu verhindern.

Lit. e: Wer ein Objekt, zum Beispiel ein Ferienhaus, selbst benutzen kann, entrichtet die Kurtaxe als Jahrespauschale (Art. 7 Abs. 2 TFG). Wird das Objekt zusätzlich zur eigenen Nutzung für weniger als drei Monate entgeltlich vermietet, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die Einzelkurtaxe der Gäste abzuliefern (Art. 7 Abs. 3 TFG). Zudem sind sie oder er als Anbietende von entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten zur Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe verpflichtet (Art. 14 Abs. 4 TFG). Diese dritte Abgabe erscheint unverhältnismässig und würde in der Praxis von den Abgabepflichtigen nicht verstanden, weshalb darauf zu verzichten ist.

Lit. f: Immobiliengesellschaften, die in Appenzell I.Rh. Liegenschaften vermarkten, ziehen einen Nutzen aus dem Tourismus und sind daher abgabepflichtig. Demgegenüber sind jene Immobiliengesellschaften von der Tourismusförderungsabgabe befreit, die einzig bezwecken, die Liegenschaften der mit ihr verbundenen Unternehmen zu verwalten.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### *Art. 12 Verjährung*

Bei den Tourismusabgaben handelt es sich um sogenannte Kostenanlastungssteuern. Daher ist es sachgerecht, dass für die Veranlagungs- und Bezugsverjährung die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung sinngemäss anwendbar sind.

##### *Art. 15 und 16 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten*

Gemäss Art. 26 TFG bestimmt der Grosse Rat das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz und die Verordnung sind gleichzeitig per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen. Auf den gleichen Zeitpunkt hin ist zudem der Ständekommissionsbeschluss über den Fonds für die Tourismusförderung (GS 935.111) zu revidieren.

Gleichzeitig sind das bisherige Gesetz und die bestehende Verordnung aufzuheben. Damit keine Veranlagungslücke entsteht, sind die vor Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung erhobenen bzw. zu erhebenden Abgaben nach bisherigem Recht zu entrichten (vgl. Art. 25 TFG).

##### *Anhang 1*

Der Anhang 1 wird unverändert aus der bisherigen Verordnung übernommen.

### **3. Vernehmlassung**

Der Vorentwurf wurde im Rahmen der Vernehmlassung des Tourismusförderungsgesetzes bereits zur Stellungnahme unterbreitet. Einige Änderungen aus der Vernehmlassung wurden aufgenommen. Die vorliegende Fassung weicht nur in wenigen Punkten von der Version ab, die dem Grossen Rat im Rahmen der Beratung des Tourismusförderungsgesetzes vorgelegt wurde. Auf eine nochmalige Vernehmlassung wurde daher verzichtet.

### **4. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, unter der Bedingung, dass die Landsgemeinde vom 28. April 2019 dem Tourismusförderungsgesetz zustimmt, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Tourismusförderungsverordnung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 5. März 2019

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig